

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Unternehmervereinigung selbstständiger Handelsvertreter im HDI (USH e.V.)“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein bezweckt:
 - 1.1 die Herstellung und Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den hauptberuflichen, selbstständigen Vermittlern der Gesellschaften im HDI sowie die Mitarbeit und Erörterung aller die Mitglieder betreffenden grundsätzlichen Probleme;
 - 1.2 die Schaffung eines Bindegliedes zwischen hauptberuflichen, selbstständigen Vermittlern und den Gesellschaften im HDI;
 - 1.3 die Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vereinsmitgliedern und den Gesellschaften im HDI;
 - 1.4 den Kontakt zu berufsständischen Verbänden (BVK e.V.) und Vereinigungen der Berufsvertreter anderer Gesellschaften (AVV e.V.) u. Ä. herzustellen.
- 2.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Aktives Mitglied kann jede hauptberufliche, selbstständige Vertretung als natürliche oder juristische Person werden, die in einem Vertragsverhältnis zu den Gesellschaften im HDI steht. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet.
- 2.) Eine passive Mitgliedschaft können nebenberuflich tätige Vermittler erwerben, die für einen der unter 1. genannten Personenkreise oder aber direkt für die Gruppe tätig sind. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet. Passive Mitglieder können an Jahreshauptversammlungen des Vereins als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

- 3.) Mitglieder, die in den Ruhestand gehen, können mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand ihre aktive in eine passive Mitgliedschaft wechseln.
- 4.) Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben das Recht zur Teilnahme an Jahreshauptversammlungen ohne Stimmrecht.
- 5.) Die Mitgliedschaft nach 1.) bis 4.) erlischt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft entfallen. Mit jeder Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Vereinszugehörigkeit.
- 6.) Eine Kündigung der Mitgliedschaft nach 1.) bis 4.) ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 7.) Den Ausschluss eines Mitglieds nach 1.) bis 4.) kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. vorsätzlicher Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtzahlung des Beitrages). Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten Vorstandssitzung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 8.) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ableben eines Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied kann den Verein in Angelegenheiten in Anspruch nehmen, die von allgemeinem Interesse sind. Zwischen dem einzelnen Mitglied und den Gesellschaften im HDI anstehende persönliche Probleme sollten unter diesen geregelt werden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so kann der Verein um Vermittlung ersucht werden.
- 2.) Die Angehörigen verstorbener Mitglieder sind berechtigt, den Beistand des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 3.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 5 Beitrag

- 1.) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist nur zum 1. eines Monats möglich. Der Jahresbeitrag ist quartalsmäßig anteilig zu entrichten.
- 2.) Mitglieder, die in den Ruhestand gehen und den Wechsel in die passive Mitgliedschaft beantragt haben, zahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages ohne Zuschläge für weitere Leistungen des Vereins.
- 3.) Für außergewöhnliche Ausgaben können die benötigten Gelder im Umlageverfahren erhoben werden.
Eine Umlage bedarf einer besonderen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.) Bei Austritt und Ausschluss aus dem Verein sowie bei Beendigung des Mitgliedsverhältnisses wegen Wegfall der Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages oder einer Umlage des laufenden Kalenderjahres.

§ 6 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
 - c.) der Beirat
- 2.) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, wie z.B. Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Einmal jährlich ist vom ersten Vorsitzenden des Vorstands eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die insbesondere über den Beitrag, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen beschließt.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen im voraus, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3.) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit kurzer Begründung dem Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und Tagesordnung vorzulegen. Für einen Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ferner ist er hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. Diese Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Gegenstandes schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen.
- 6.) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- 7.) Der Vorstand bestimmt in seiner vorbereitenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Versammlungsleiter.
- 8.) Zwei Revisoren sind aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre jeweils neu zu wählen. Sie prüfen alljährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.
- 9.) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl ist nur zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 8 Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus

- 1.1 dem Vorsitzenden
- 1.2 drei Vorstandsmitgliedern
- 1.3 dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder (Abs. 1.1 -1.3). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung des Vorsitzenden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

2.) Der Vorstand wird durch die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jede Niederlassung der HDI Vertriebs AG soll möglichst mit einem Vorstandsmitglied repräsentiert werden. Bei der Auswahl von Vorstandskandidaten soll der Beirat mitwirken.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- 2.1 der Vorsitzende
- 2.2 ein Vorstandsmitglied
- 2.3 der Schatzmeister

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- 2.4 zwei Vorstandsmitglieder

Als Ausgangsjahr für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt die 2-jährige Wahlperiode der Mitgliederversammlung 2011.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- 3.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Neuwahl zu bestellen.
- 4.) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Alle Vorstandsmitglieder (gemäß Pkt. 1.1 – 1.3) sind hierbei gleichberechtigt. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen.
- 6.) Der Vorstand kann Delegierte mit Sitz ohne Stimme im Vorstand bestellen.
- 7.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Seite 4

§ 9 Der Beirat

- 1.) Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands in allen Fragen seiner Tätigkeit.
- 2.) Der Beirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern.

- 3.) Die Beiratsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4.) Der Beirat wird vom Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Beirat zu berufen.

§ 10 Ehrenvorsitzender

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Ehrenvorsitzender von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Der Ehrenvorsitzende kann auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 11 Vereinsvermögen

- 1.) Die dem Zweck des Vereins dienenden Ausgaben werden durch die Beiträge und evt. Umlagen der Mitglieder gedeckt.
- 2.) Alle Beiträge, sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur zur Erreichung des Zwecks des Vereins verwendet werden.
- 3.) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten die Geschäftsführung des Vereins belasten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung (gem. § 7 der Satzung) oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Für den Fall einer beschlossenen Auflösung werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein Vorstandsmitglied zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten regeln sich nach den Bestimmungen des BGB.
- 3.) Über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt die Auflösungsversammlung

§ 13 Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 28. August 2002 bei der Gründung beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 10. Mai 2007 sowie am 22. April 2010, am 19. April 2012 und am 23. April 2013 ergänzt.

Sie tritt in dieser Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt / Main, Mittwoch, 28. August 2002

Weimar, Donnerstag, 10. Mai 2007

Blankenfelde-Mahlow, Donnerstag, 22. April 2010

Würzburg, Donnerstag, 19. April 2012

Beschlossen in Hamburg 23. April 2013